

FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER



**Recht sowie Schenkungs-/Erbchaftsteuer bei
Errichtung, Betrieb und Kauf von Photovoltaikanlagen**

Daniel Hülsmeier

Gliederung

A. Recht

- Vertragsverhältnisse
- Mängel und Verjährung
- Was sollte nun geprüft werden?

B. Steuer

- Schenkungs- und Erbschaftsteuer
- Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen

A. Recht: Vertragsverhältnisse

Regelmäßig werden bei der Errichtung einer PV-Anlage folgende Verträge abgeschlossen:

- Vertrag über Erwerb/Errichtung der Anlage
- ggfs. Mietvertrag
- Einspeisevertrag (mit Netzbetreiber - daher grds. keine Auswahlmöglichkeit)
- Wartungsvertrag

A. Recht: Mängel

Was ist ein Mangel?

- Vereinbarte Beschaffenheit
- Vertragsgemäße Eignung
- Gewöhnliche Verwendungseignung

Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage kann es zu Mängeln kommen. In Betracht kommen insbesondere:

- Mängel bei der Errichtung der Anlage:
 - Verwendung falscher/ungeeigneter Bauteile
 - Falsche Montage oder Anschluss
 - Beschädigungen
 - Planungsfehler
- Mängel die während des Betriebs auftreten:
 - Korrosion
 - Leistungsabfall
 - Defekte

A. Recht: Mängel

Rechtsfolgen bei Mängeln:

Grundsätzlich kommen folgende **Mängelrechte** in Betracht:

- Nacherfüllungsanspruch
- Rücktrittsrecht
- Recht Kaufpreisminderung
- Schadensersatzanspruch
- Aufwendungsersatzanspruch

Anspruchsgegner:

Grundsätzlich nur der Vertragspartner, soweit nicht Ansprüche abgetreten wurden

A. Recht: Mängel

Abgrenzung: Kaufvertrag oder Werkvertrag?

Bei der Einordnung des Vertragsverhältnisses über die Lieferung und Montage einer PV-Anlage als **Werkvertrag** oder **Kaufvertrag** (mit Montageverpflichtung) kommt es darauf an, auf welcher der beiden Leistungen

nach der **Art des zu liefernden Gegenstandes**,

dem **Wertverhältnis** von Lieferung und Montage und

der Besonderheiten des **geschuldeten Ergebnisses**

der Schwerpunkt liegt.

Im Ergebnis ist die Abgrenzung insbesondere für den Verjährungsbeginn von Bedeutung.

A. Recht: Verjährung von Mängelansprüchen

Verjährungsfrist: Zwei Jahre oder fünf Jahre?

Soweit keine wirksame Vereinbarung über die Verjährungsfrist getroffen ist, richtet sich diese nach dem Gesetz.

Das OLG Bamberg hat mit Beschluss vom 12.01.2012 (6 W 38/11) nun eine **Freiflächenanlage als Bauwerk** im Sinne von § 438 I Nr. 2 BGB qualifiziert und damit eine **fünfjährige Verjährungsfrist** angenommen.

Zu sog. **Aufdachanlagen** hat der BGH im Herbst 2013 entschieden:

*„Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit der Komponenten einer Photovoltaikanlage, die der Käufer auf dem bereits vorhandenen Dach einer Scheune angebracht hat, um durch Einspeisung des erzeugten Solarstroms Einnahmen zu erzielen, unterliegen **nicht der fünfjährigen Verjährung** nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BGB, **sondern der zweijährigen Verjährung** nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB.“*

(BGH, Urteil vom 09. Oktober 2013 – VIII ZR 318/12)

A. Recht: Verjährung von Mängelansprüchen

Verjährungsbeginn: Übergabe oder Abnahme?

Wirkung der Verjährung:

Ansprüche sind nicht mehr durchsetzbar!

Hemmung der Verjährung:

Der Ablauf der Verjährung kann insbesondere durch die Aufnahme von Vergleichsverhandlungen gehemmt werden.

Wichtig: Die bloße Geltendmachung des Anspruchs hemmt den Ablauf der Verjährung nicht!

A. Recht: Das sollten Sie demnächst prüfen:

1. Sind alle Unterlagen/Verträge vollständig?
2. Ist die PV-Anlage Mangelhaft?
3. Erfüllt die PV-Anlage die Leistungsprognose?
4. Sind Ansprüche gegen Subunternehmer abgetreten worden?
5. Bei Betrieb auf fremden Dächern: Sind die Traglastgrenzen eingehalten worden?
6. Ist eine Betreiberhaftpflichtversicherung abgeschlossen worden?

B. Steuer: Grundlagen

Einkunftsart:

- Bei der Erzeugung von Energie, z.B. durch Wind-, Solar- oder Wasserkraft, handelt es sich nicht um die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens. Der Absatz von Strom und Wärme führt zu **Einkünften aus Gewerbebetrieb**. (R 15.5 (12) EStR)
- Damit handelt es sich bei Einkünften aus Photovoltaikanlagen um **gewerbliche Einkünfte** i.S.d. § 15 EStG.

B. Steuern: „Familiensplitting“

„Familiensplitting“:

Eine PV-Anlage wird an ein Kind geschenkt.

1. Die Freibeträge der Schenkungssteuer (400.000 €) können genutzt werden.
2. Aus den Erträgen der Anlage kann z.B. das Studium finanziert werden.
3. Wegen der (üblicherweise) geringen anderen Einkünfte der Kinder entsteht eine geringere Steuerbelastung (niedrigerer Steuersatz) als bei den Eltern

B. Steuern: Schenkungs-/Erbchaftsteuer

Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften sind gemäß § 13a und b ErbStG bei der Schenkungs- und Erbschaftsteuer **begünstigt**.

Dies gilt für:

- Inländisches Betriebsvermögen im ertragsteuerlichen Sinne
- Kapitalgesellschaftsanteile von mehr als 25% (ggfs. Pool)

Wenn jemand sonst keinen eigenen Betrieb hat, kann er durch die Errichtung eine PV-Anlage einfach einen Betrieb gründen und die Begünstigung für Betriebe in Anspruch nehmen.

B. Steuern: Schenkungs-/Erbchaftsteuer

Verschonungsabschlag:

Vom Wert des Betriebsvermögens können gemäß § 13b Abs. 4 ErbStG unter bestimmten Voraussetzungen::

- a) **85%** abgezogen werden, so dass nur **15%** des Wertes noch steuerpflichtig sind. Von diesen 15 % kann bei bis zu einem Wert von € 450.000 sogar noch ein Betrag von bis zu **150.000 €** abgezogen werden.

Oder

- b) sogar **100 %** abgezogen werden, so dass kein steuerpflichtiger Erwerb verbleibt.

B. Steuern: Schenkungs-/Erbchaftsteuer

Voraussetzungen des **100 %igen** statt des **85 %igen** Verschonungsabschlages:

1. Lohnsummenfrist: sieben statt fünf Jahre
2. Lohnsumme: 700% statt 400%
3. Behaltensfrist: sieben statt fünf Jahre
4. Verwaltungsvermögen: maximal 10% statt 50%

Diese Voraussetzungen werden bei PV-Anlagen regelmäßig eingehalten, so dass der 100 %ige Verschonungsabschlag in Anspruch genommen werden kann.

B. Steuern: Schenkungs-/Erbchaftsteuer

Beispiel: Berechnung nach Verbrauch persönlicher Freibeträge

Schenkung an zwei Kinder:

a) Kind 1: Schenkung von Wertpapieren , Wert € 200.000
Schenkungssteuerpflichtiger Erwerb € 200.000
11 % Schenkungssteuer **€ 22.000**

b) Kind 2: Schenkung einer PV-Anlage, Wert € 200.000
/. Verschonungsabschlag 190 % ,/, € 200.000
Schenkungssteuerpflichtiger Erwerb € 0
Schenkungssteuer **€ 0**

Ergebnis:

nach Schenkungssteuer erhält Kind 1 um € 22.000 weniger als Kind 2.

B. Steuern: Schenkungs-/Erbchaftsteuer

Beachte Steuerfalle Verwaltungsvermögen!

Nicht direkt für den Betrieb verwandtes Verwaltungsvermögen ist nicht begünstigt.

Gemäß § 13b Abs. 2 ErbStG ist das gesamte Betriebsvermögen dann nicht begünstigt, wenn der darin enthaltene Anteil an Verwaltungsvermögen 50% des Betriebsvermögens überschreitet.

Nicht begünstigt ist Verwaltungsvermögen, das erst weniger als 2 Jahre vor dem Übertragungstag in das Betriebsvermögen eingelegt / angeschafft wurde.

B. Steuern: Schenkungs-/Erbchaftsteuer

Als **Verwaltungsvermögen** gelten:

- Grundstücke die Dritten zur Nutzung überlassen sind
- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital 25% oder weniger beträgt und sie nicht einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsinstitut als Hauptzweck zuzurechnen ist.
- Anteile an Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, deren Verwaltungsvermögen mehr als 50% beträgt
- Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen
- Kunstgegenstände

Neu mit Wirkung seit 07.06.2013:

Bankguthaben und „Cash“ gilt seit der Gesetzesänderung vom 26.06.2013 als Verwaltungsvermögen soweit es 20% des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens übersteigt (vgl. § 13b Abs. 2 Nr. 4a ErbStG).

Die früher mögliche steuerbegünstigte unbegrenzte Übertragung von „Cash“ (vgl. BFH vom 05.10.2011 – II R 9/11) besteht seither (leider) nicht mehr.

B. Steuern: Schenkungs-/Erbchaftsteuer

Der Anlagenbetreiber kann also:

Die PV-Anlage mit Verwaltungsvermögen bis zu einer Grenze von 50% des Betriebsvermögens „auffüllen“ und dieses insgesamt privilegiert übertragen. Das Verwaltungsvermögen ist allerdings nur begünstigt, wenn dieses mindestens 2 Jahre vor dem Übertragungstag eingelegt bzw. angeschafft wird.

Daniel Hülsmeier
Rechtsanwalt

Finck Althaus Sigl & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater

Nußbaumstr.12
80336 München
Tel: 089/ 652001
Fax: 089/ 652002

huelsmeyer@finck-partner.de
www.finck-partner.de

